



IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Verteidigung
Abteilung Recht
Referat R III 5
Fontainengraben 150
53123 Bonn

Text

Bundesministerium der Verteidigung
Abteilung Recht
Referat R III 5
Fontainengraben 150
53123 Bonn

Gestaltung

Redaktion der Bundeswehr/Catharina Deflou

Foto

Bundeswehr/Andrea Bienert
Bundeswehr/Günter Schiffmann

Druck

BAIUDBw DL I 4

Stand

Juli 2021

Diese Publikation ist Teil der Informationsarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR



Bundesministerium
der Verteidigung

REHABILITIERUNG HOMOSEXUELLER SOLDATINNEN UND SOLDATEN DURCH DIE BUNDESWEHR



BUNDESWEHR

GESETZ ZUR REHABILITIERUNG DER WEGEN EINVERNEHMLICHER HOMOSEXUELLER HANDLUNGEN, WEGEN IHRER HOMOSEXUELLEN ORIENTIERUNG ODER WEGEN IHRER GESCHLECHTLICHEN IDENTITÄT DIENSTRECHTLICH BENACHTEILIGTEN SOLDATINNEN UND SOLDATEN

WORUM GEHT ES?

Die Bundeswehr bekennt sich nachdrücklich zu Toleranz und Vielfalt. Deshalb ist es aus heutiger Perspektive kaum vorstellbar, dass homosexuelle Soldatinnen und Soldaten von der Gründung der Bundeswehr nach bis ins Jahr 2000 hinein systematisch diskriminiert wurden. Sie galten in vielen Fällen als ungeeignet für Vorgesetztenfunktionen und hatten erhebliche Nachteile im beruflichen Werdegang, wenn ihre sexuelle Orientierung bekannt wurde. Erst am 3. Juli 2000, mehr als 30 Jahre nach Ende der generellen strafrechtlichen Ahndung von Homosexualität in Deutschland, wurde der wesentliche ministerielle Erlass, der homosexuellen Soldatinnen und Soldaten eine Karriere in der Bundeswehr unmöglich machte, aufgehoben.

Die Geschichte des Umgangs mit Homosexualität in der Bundeswehr ist auch eine Geschichte sich verändernder Rechtsauffassungen und gesellschaftlicher Anschauungen in unserem Land. Diese waren unter anderem Anlass für das Strafrechtsrehabilitierungsgesetz zur Aufhebung der Urteile nach dem damaligen § 175 Strafgesetzbuch, das der Bundestag im Jahr 2017 beschlossen hat.

Im Rahmen der ressortübergreifenden Abstimmung des Strafrechtsrehabilitierungsgesetzes wurde erkannt, wie wenig über den konkreten Umgang mit homosexuellen Soldatinnen und Soldaten bekannt war. Deshalb fiel Anfang 2017 die Entscheidung, das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr um historisch-wissenschaftliche Aufarbeitung zu bitten. Die dabei entstandene Studie „Tabu und Toleranz“ hat ein umfassendes Bild des damaligen Umgangs der Bundeswehr mit ihren homosexuell orientierten Soldatinnen und Soldaten von 1955 bis zur Jahrtausendwende gezeichnet und aufgezeigt, dass Bundeswehr und Nationale Volksarmee der DDR sogar lange Zeit weit hinter der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zurückblieben.

Bei Vorstellung der Studie am 17. September 2020 im Bundesministerium der Verteidigung hat Verteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer ihr Bedauern über die darin nachgezeichnete Praxis der Streitkräfte ausgedrückt und bei all denen, die darunter zu leiden hatten, um Entschuldigung gebeten. Zudem hat sie in dem Bewusstsein, dass diese Entschuldigung nicht ausreicht, eine Gesetzesinitiative zur Rehabilitierung der Betroffenen angekündigt.

Das jetzt vorliegende „Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten“ (SoldRehaHomG) greift in enger Anlehnung an das Strafrechtsrehabilitierungsgesetz die berechtigten Anliegen der Betroffenen auf und ermöglicht ihre Rehabilitierung.

Die damals in der Bundeswehr getroffenen Entscheidungen können nicht ungeschehen gemacht, die persönlichen Verletzungen nicht geheilt werden. Es gilt jedoch, das Leid anzuerkennen, das durch die Diskriminierungen hervorgerufen worden ist. Die Rehabilitierung ist für jede Betroffene und jeden Betroffenen daher mit einer symbolischen Entschädigung für die durch die Verurteilung oder durch die sonstige dienstrechtliche Benachteiligung erlittene Diskriminierung verbunden. Sie folgt dem Gedanken anzuerkennen, dass das Geschehene aus heutiger Sicht grundrechtswidrig ist.

WER WIRD REHABILITIERT?

Das Gesetz rehabilitiert

- aktuelle und ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr,
- ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Nationalen Volksarmee der DDR,
- Reservistinnen und Reservisten.

WAS WIRD REHABILITIERT?

Mit Stichtag 3. Juli 2000:

- wehrdienstgerichtliche Urteile wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen, sofern sie nicht auch heute noch ein Dienstvergehen darstellen,
- nicht unerhebliche dienstrechtliche Benachteiligungen wegen sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität (wie z. B. Entlassung, Nichtbeförderung, Ablösung als unmittelbarer Vorgesetzter in der Truppe, Zurückführung in eine frühere Laufbahn oder einer anderen dienstrechtlichen Benachteiligung vergleichbarer Intensität).

Wer hierdurch den Dienstgrad bei der Bundeswehr verloren hat, kann zudem auf Antrag die Erlaubnis erhalten, diesen wieder zu führen.

Für die Feststellung des Anspruchs ist die Glaubhaftmachung der Verurteilung oder dienstrechtlichen Benachteiligung (ggf. durch Versicherung an Eides statt) ausreichend.

WIE HOCH IST DIE ENTSCHÄDIGUNG?

Die Entschädigung beträgt bei Rehabilitierung

- 3.000 Euro für jede wehrdienstgerichtliche Verurteilung,
- einmalig 3.000 Euro für nicht unerhebliche dienstrechtliche Benachteiligungen wegen sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität.

WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?

Antragsberechtigt für die Rehabilitierung sind

- die betroffene Person,
- nach ihrem Tod die Ehegattin oder der Ehegatte, die oder der Verlobte, die Eltern, die Kinder sowie Geschwister.

Die Entschädigung sowie die Erlaubnis zum Führen des verloren gegangenen Dienstgrades können nur durch die betroffene Person selbst beantragt werden.

Die Antragsberechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

WAS WIRD FÜR DEN ANTRAG BENÖTIGT?

Anträge können bei der Antragsstelle für die Rehabilitierung und Entschädigung nach dem SoldRehaHomG (RehaHomStelle) gestellt werden. Für eine schnellstmögliche Bearbeitung wird darum gebeten, das Online-Antragsportal auf der Internetseite „rehaom.bundeswehr.de“ oder das auf der Internetseite „bundeswehr.de“ zum Download bereit gestellte Antragsformular zu nutzen. Bei Bedarf versendet die RehaHomStelle das Antragsformular auch auf dem Postweg.

Die Antragsfrist für die Entschädigung endet fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes am 23. Juli 2026.

WER IST ANSPRECHPARTNER?

Bundesministerium der Verteidigung

R III 5 - Antragsstelle für die Rehabilitierung und Entschädigung nach dem SoldRehaHomG

Postfach 13 28
53003 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 – 12 – 13858
E-Mail: BMVgRIIISRehaHom@bmvg.bund.de

Weitere Informationen sind auf dem Internetauftritt der Bundeswehr („bundeswehr.de“) oder des Bundesministeriums der Verteidigung („bmvg.de“) zu finden.